

Die Schenkung der Kirchen in den Villen Rheine, Wettringen und Stockum an letzteres Kloster vom 7. Juni 838, M.² 977, enthält die einzige einwandfreie Erwähnung von Zehnten in Urkunden Ludwigs des Frommen für sächsische Kirchen¹ und zugleich auch in der ganzen Korvey-Herforder Urkunden-Überlieferung des 9. Jh. Die übrigen Zehnturkunden dieser Zeit sind sämtlich mehr oder weniger verfälscht. Da diese Interpolationen und Fälschungen spätestens seit dem 10. Jh. entstanden sind, gehen wir von den echten Urkunden der sächsischen Kaiser aus. Es handelt sich um zwei Gruppen. Einmal um die Bestätigungen der eben genannten drei Kirchen an Herford durch Otto III. (D. 168) vom 10. Juli 995 und Heinrich II. (D. 10) vom 12. August 1002, beide Originale; ersteres nahm aus M.² 977 nur eine einzige Wendung auf und hat die Zubehörformel *cum omnibus rebus et decimationibus*, letzteres ist unmittelbar nach der Vorurkunde DO. III. 168 geschrieben. Die andere Gruppe bildet die Reihe der Korveyer Privilegien Konrads I. (D. 14, M.² 2084), Heinrichs I. (D. 3), Ottos I. (D. 3), Ottos II. (D. 81) und Ottos III. (D. 169). Sie bestätigen nacheinander in wörtlicher Übereinstimmung alle Verleihungen der früheren Könige, im besonderen freie Abtwahl, Zehntfreiheit der Herrenhöfe des Klosters gegenüber den Bischöfen² und Exemtion der nur der Gerichtsbarkeit der Vögte unterstehenden Kolonen und Liten von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wie dieselbe schon von den früheren Frankenkönigen dem Kloster verliehen worden war. Die freie Wahl des Abtes war Korvey bereits durch Ludwigs des Frommen Urkunde M.² 779, die Immunität durch M.² 780 verliehen, die Gerichtsexemtion der Hörigen insbesondere noch durch das Mandat M.² 924 eingeschränkt, und diese Vorrechte waren von den späteren Karolingern mehrfach bestätigt worden. Über die Zehntfreiheit der Fronhöfe indessen liegt keine echte Urkunde des 9. Jh. vor, sondern nur die Fälschung auf den Namen Ludwigs des Deutschen vom 16. Juni 873 (M.² 1498).

¹) M.² 977, Or.: *quasdam res et mancipia nostrae proprietatis . . . in villa vocatam (!) Reni ecclesiam inibi constructam cum decimis et omnibus rebus ac mancipiis ad se iuste et legaliter pertinentibus*; dieselbe Zubehörformel wiederholt sich bei den beiden andern Kirchen und noch einmal in der Zusammenfassung der Dispositio. Es handelt sich hier also um Zehntbezug von bisher königlichen Eigenkirchen.
²) DK. I. 14: *et ut a nullo episcopo de dominicalibus mansis eiusdem monasterii decimae exigantur*.